



STADT NORDHAUSEN  
BÜRGERMEISTERIN

Stadt Nordhausen, Postfach 10 06 63, 99726 Nordhausen

Stadtrat  
Herrn Jörg Prophet  
Am Hagenberg 2  
99734 Nordhausen

Datum: 22.02.2021  
Bereich: Stadtentwicklung  
Dienstgebäude: Stadthaus, Kornmarkt 5-7, Eingang: Markt 1  
Auskunft erteilt: Herr Juckeland  
Telefon: 03631 696-428  
Telefax: 03631 696-87428  
E-Mail: martin.juckeland@Nordhausen.de  
Ihre Zeichen:  
Aktenzeichen: ANF/0195/2021  
(Bitte bei Antwort angeben)

### **Ihre Stadtratsanfrage vom 01.02.2021 ANF/0195/2021 – Planentwurf für den ALDI in Nordhausen Nord Teil 3**

Sehr geehrter Herr Prophet,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die wir nachstehend beantworten möchten.

- 1: Welche Behörde ist für die Genehmigungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen für das oben genannte Projekt zuständig?

Da die Stadt Nordhausen über einen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt, sind Bebauungspläne nicht mehr genehmigungspflichtig. Sie werden nach Beschlussfassung wie andere Satzungen auch bei der Kommunalaufsicht des Landkreises angezeigt und können danach bekannt gemacht werden.

2. Eine Sicherung der allgemeinen Grundstücksnutzung (in diesem Falle die Wahrung der Angebotsvielfalt, vorzugsweise durch regionale Unternehmen) erfolgt über die Festsetzungen eines Bebauungsplanes als städtische Satzung. Warum hat die Stadt solche Forderungen nicht entsprechend verankert?

Der Bebauungsplan erlaubt nur Festsetzungen zur rechtlichen Zulässigkeit künftiger Nutzungen. Diese müssen auch städtebaulich begründet sein. Die Wahrung der Angebotsvielfalt ist mit solchen öffentlich-rechtlichen Festsetzungen nicht zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Krauth  
Bürgermeisterin